



Frankfurt, 09. Februar 2021

HKI-Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMU zur Änderung der 1. BImSchV – hier Änderung des § 19 bzgl. der Ableitbedingungen

Einleitung

Im Bereich der Wärmeversorgung von Gebäuden, hier insbesondere Wohngebäuden, kommt der Nutzung und dem Ersatz fossiler Energieträger durch regenerative Energien eine wichtige Rolle zu. Daher sollte es nicht sein, dass Nutzung und Ersatz fossiler Energieträger, wobei letzterer auch durch Bundes- oder Landesförderprogramme unterstützt wird, behindert wird. Mit der im Entwurf vorliegenden Änderung des § 19 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) muss befürchtet werden, dass

- der gewünschte bzw. in § 26 der 1. BImSchV geforderte Austausch emissionsreicher Altanlagen durch moderne emissionsarme Anlagen behindert wird,
- ein teilweiser oder vollständiger Ersatz von Wärmeerzeugern für fossile Energieträger durch Biomasse-Wärmeerzeuger im Gebäudebestand ohne weitere (zusätzliche) Kosten bleibt, wie es in Abschnitt F. ausgeführt wird oder gar unmöglich wird.

Nicht zuletzt durch die 1. BImSchV von 2010 mit einer Verschärfung der Emissions-Anforderungen für Einzelraumfeuerungsanlagen 2015 (Stufe 2) hat dazu geführt, dass die Immissionssituation für (Fein)Staub in Deutschland seit Jahren rückläufig ist. Grenzwerte an den städtischen und ländlichen Messstellen werden nur im erlaubten Rahmen überschritten. Gerade dort, wo Einzelraumfeuerungsanlagen für Holz verstärkt zum Einsatz kommen, werden praktisch schon heute die Empfehlungen der WHO eingehalten (vgl. „Messungen von Feinstaub und Staubinhaltsstoffen in ausgewählten Schwarzwaldtälern – LUBW 2019“).

Betrachtung von Feuerstätten- / Feuerungsanlagen – Gerätebestand

Es muss direkt klar gesagt werden, dass auch im Zusammenhang mit Bestandsanlagen (entgegen den Ausführungen in B.) und dem notwendigen Austausch derselben durch den Einbau moderner, effizienter und emissionsarmer Feuerstätten die vorliegende Änderung des § 19 völlig an jedem Umwelt- und Klimaschutzziel vorbeigeht. Nach der Interpretation der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI - Auslegungsfragen / Vollzugsempfehlungen / Hinweise zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen 1. BImSchV, Stand 23.06.17), ist der Austausch einer Feuerstätte (als Bestandteil einer Feuerungsanlage) als Errichtung und nicht als wesentliche Änderung einzustufen (siehe Punkt 3 o.g. LAI – Auslegung). Somit würde der Austausch einer Feuerstätte im Bestand mit bestehendem Schornstein, bei denen die Anforderungen von § 19 (1) gemäß Referentenentwurf nicht erfüllt sind, unverhältnismäßig erschwert, verteuert und teilweise sogar unmöglich.

Im Sinne eines optimierten Austauschs von Altanlagen, die sowohl aufgrund der nicht optimalen Ableitbedingungen die unmittelbare Umgebung belasten, als auch einen höheren Anteil an der Gesamtemissionsfracht aufweisen, sollte der aktuelle § 19 der 1. BImSchV (2010) derart geändert werden, dass für den Fall eines Geräteausbaus bei (Einzelraum-) Feuerungsanlagen (durch moderne, effiziente und emissionsarme Feuerstätten) keine weitere Anforderung gestellt wird – auch nicht die mit dem Referentenentwurf vorgesehenen ggf. notwendigen Änderungen der Abgasanlage zum Erfüllen der Anforderungen aus § 19 (2).

Der Austausch von Altanlagen sollte aber keinesfalls durch ebensolche Anforderungen, welche die Kosten für den Austausch weiter erhöhen, erschwert werden. Andernfalls muss damit gerechnet werden, dass sich der augenscheinlich momentan geringe Austausch kaum erhöhen lässt. Sowohl bzgl.

der Ableitbedingungen, als auch in der Gesamtemissionsfrachtbetrachtung gibt es damit keine gewünschte Verbesserung.

Hinzu kommt, dass aus der Vorgabe des § 26 für den Stichtag 1.1.2021 noch eine Reihe von notwendigen „Pflicht-Austauschvorgängen“, nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie, offen sind und natürlich für den Stichtag 1.1.2024 eine Vielzahl von Altgeräten betroffen ist, für die Hürden aufgebaut werden bzw. damit teilweise einem Verbot unterliegen.

Zumindest ist im Zusammenhang mit Interpretationsmöglichkeiten hinsichtlich der Begriffe „Errichtung“ und „Wesentliche Änderung“ eine eindeutige unstrittige Formulierung erforderlich, um den Austausch von Altgeräten ohne weitere Auflagen zu ermöglichen.

Betrachtung von neu zu errichtenden Feuerstätten- / Feuerungsanlagen

Die Europäische Union und mithin die Bundesregierung haben sich zum Ziel gesetzt, die Erzeugung klimarelevanter Gase, insbesondere CO₂, signifikant zu reduzieren. Im Bereich der Wärmeversorgung von Gebäuden, hier insbesondere Wohngebäuden, kommt dem Ersatz fossiler Energieträger durch regenerative Energien eine wichtige Rolle zu. In diesem Zusammenhang darf es nicht zu weiteren Schwierigkeiten führen, diese Maßnahmen, die teilweise durch Bundes- oder Landesförderprogramme unterstützt werden, zu behindern.

Mit der im Entwurf vorliegenden Änderung des § 19 kann keineswegs angenommen werden, dass ein solcher teilweise oder vollständige Ersatz von Wärmeerzeugern für fossile Energieträger durch Biomasse-Wärmeerzeuger im Gebäudebestand ohne weitere (zusätzliche) Kosten durchgeführt werden kann, wie es in Abschnitt F. ausgeführt wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass Probleme bei der Erreichung der Klimaschutzziele auftreten werden – der Wärmemarkt spielt dabei eine nicht unbedeutende Rolle.

Eine Vielzahl von Gebäuden im Bestand verfügen über gar keine für Biomasse geeignete Abgasanlage oder die Abgasanlage entspricht nicht den Überlegungen aus dem im Referentenentwurf neu gefassten § 19 (1).

Dem Ersatz von fossilen Energieträgern zur Wärmeerzeugung durch die unterschiedlichsten Technologien kommt hinsichtlich der Erreichung von Klimaschutzziele eine unmittelbare Bedeutung zu – ganz sicher in einer Übergangszeit bis adäquate Technologien zur Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie in den erforderlichen Größenordnungen verfügbar sind. Beispielhaft seien erwähnt:

- Ersatz von Öl- oder Gaskesseln durch Biomasse-Kessel (Pellet, Hackgut, Scheitholz) – dieser Ersatz wird in Bundesförderprogrammen explizit gefördert!
- Ersatz von Öl- oder Gaskesseln durch Wärmepumpen in Verbindung mit Biomasse-Kesseln oder - Einzelraumfeuerungsanlagen (über die Ergänzung kann im Winter die mögliche Überlastung der Stromversorgung vermieden werden, wenn die Arbeitszahl der Wärmepumpen naturgemäß geringer ist und die Beheizung faktisch nahezu elektrisch erfolgt – entsprechende Studien liegen vor).

Auch im Neubau ist die Erfüllung der Anforderungen des neu gefassten § 19 (1) nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand möglich, die Nutzung der Biomasse zur Wärmeerzeugung im Sinne der Erreichung von Klimaschutzziele wird erschwert. Typischerweise wird die Biomasse-Wärmeerzeugung vornehmlich im ländlichen Bereich liegen. Eine verdichtete Wohnbebauung, wie sie in A. als Begründung angeführt wird, liegt dort nicht vor. Der neu gefasste § 19 (1) unterscheidet hier aber nicht und so wird gerade dort, wo Biomasse regional verfügbar ist und Transportwege zur Wärmeerzeugung faktisch nicht vorhanden sind, die Nutzung derselben erschwert. Das gilt natürlich genauso für den ländlichen Gebäudebestand, in dem eine entsprechend geforderte Nach- / Umrüstung von Abgasanlagen nicht möglich oder sehr aufwändig ist (s.o.).

Eine alternative Ausführung der Abgasanlage nach § 19 (1) Absatz 2 unter Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 ist aus verschiedenen Gründen nicht vertretbar.

Die VDI 3781 Blatt 4 wurde durch die VDI-Gesellschaft herausgegeben und durch die VDI-Kommission für Reinhaltung der Luft (KRdL) erarbeitet. Einsprüche aus verschiedenen Seiten (u.a. auch der Industrie) blieben unberücksichtigt. Das betrifft den Anwendungsbereich, die formale Anwendung und auch technisch sachliche Inhalte, die durchaus strittig sind. Von einer allgemein anerkannten Regel der Technik kann aus unserer Sicht hier nicht gesprochen werden. Ein direkter Verweis auf die VDI 3781 Blatt 4 in der 1. BImSchV als anerkannte Regel der Technik ist daher ebenfalls inakzeptabel. Im Einzelnen:

- Die VDI 3781 Blatt 4 ist aufgrund ihrer Komplexität nicht für die breite Anwendung geeignet und kann daher höchstens in Einzelfällen herangezogen werden (z.B. bei tatsächlich vorliegenden Nachbarschaftsbeschwerden).

- Die VDI 3781 Blatt 4 berücksichtigt u.a. topographische Gegebenheiten nicht bzw. nur unzulänglich. Die Anwendung muss unter Berücksichtigung derselben erfolgen. Das erfordert eine Bewertung der Lage im Einzelfall!
- Auch für den Vollzug ist die Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 praktisch nicht möglich, da der entsprechende Aufwand erheblich ist. Auf diesen Punkt ist in der Vergangenheit und auch im Rahmen der Erstellung der VDI 3781 Blatt 4 explizit hingewiesen worden.

Die VDI 3781 Blatt 4 entspricht in keinem Punkt der Definition des „Standes der Technik“ gemäß BImSchG, vielmehr widerspricht die im Referentenentwurf vorgesehene Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 sogar in wichtigen Punkten der Definition „Stand der Technik“. Ein direkter oder indirekter Verweis auf die VDI 3781 Blatt 4 als Stand der Technik ist bereits formell nach BImSchG falsch und damit inakzeptabel.

Detailbetrachtung der Anforderung „firstnahe Errichtung“

Mit der Definition 6a „firstnahe Austrittsöffnung“ und der Anforderung, dass Mündungen der Schornsteine firstnah sein müssen, wird es zukünftig für Bestandsgebäude generell und Neubauten in denen aufgrund ihrer Architektur ein Schornstein direkt am First faktisch nicht möglich bzw. sinnvoll ist (z.B., wenn in Gebäudemitte Treppenaufgänge oder Bäder / Toiletten angeordnet sind) keine Nutzung von Biomasse-Wärmeerzeugern geben. Eine Anordnung unmittelbar am First ist dann nicht gegeben und es resultiert eine absurde Schornsteinhöhe (z.B. 1,5 m über First bei Anordnung 1,5 m horizontal vom First entfernt). So sind schnell baulich mögliche Grenzen für die Nachrüstung bestehender Schornsteine oder auch Neuerrichtungen derselben erreicht.

Eine solche generelle Forderung ist auch insofern nicht begründbar, als solch hohe Austrittsöffnungen aus (nicht in der Realität überprüften) Strömungsmodellen bei Strömung über das Dach resultieren, die in der Praxis aber keine oder nur geringe Relevanz haben – bedingt durch Hauptwindrichtungen oder topographische Gegebenheiten. Als Beispiel sei genannt, dass in ost-west-ausgerichteten Tälern und ebenso bei ost-west-ausgerichtetem First, ein in Süd- oder Nordrichtung angeordneter Schornstein diesbezüglich irrelevant ist. Dann macht eine mehr als 40 cm über First mündende Abgasanlage keinen Sinn. Insofern sollte die Definition 6a so formuliert werden, dass eine Austrittsöffnung 40 cm über First generell ausreichend ist.

Eine ggf. notwendige bzw. sinnvolle weiter erhöhte Austrittsöffnung wäre im Einzelfall zu betrachten, wenn die Gegebenheiten vor Ort erfasst und berücksichtigt werden können.

Alternativen für nicht erfüllbare oder zu aufwändige Ableitbedingungen – Boni für Feuerungsanlagen mit besonders niedrigen Emissionen

In VDI-Arbeitskreisen wurden Vorschläge erarbeitet, reduzierte Anforderungen an die Ableitbedingungen vorzusehen, wenn Feuerungsanlagen besonders niedrige Emissionen aufweisen. Besser ist es, Emissionen gar nicht erst (in kritischen Mengen) zu erzeugen, als sie in den freien Luftstrom zu transportieren. Dieses Konzept sollte unbedingt für eine etwaige Änderung des § 19 aufgegriffen werden. Nicht zuletzt die erwünschte Verbreitung von Produkten, die die neuen Anforderungen aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude erfüllen, wird andernfalls konterkariert.

Abschlussbemerkung

Abschließend sei noch auf Folgendes hingewiesen. Das BMU hat auf Druck des Bundesrats (also der Länder) 2019 einen ersten Anlauf zur Änderung des § 19 gestartet. Seinerzeit wurde das (auch länderseitig) mit einer Vielzahl von Nachbarschaftsbeschwerden begründet. Die Quantifizierung dieser Nachbarschaftsbeschwerden steht bis heute aus. Der vorliegende Referentenentwurf wird nunmehr mit (vorbeugendem) Gesundheitsschutz begründet. Eine Quantifizierung des Gesundheitseffekts durch die verschärfenden Maßnahmen im Verhältnis zu dem für die Erreichung der Klimaschutzziele schädlichen Mehraufwand (bei unveränderter Anlagentechnik) bleibt offen. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme muss bezweifelt werden.

In der Begründung (A. I.) werden Nachbarschaftsbeschwerden erneut angeführt, ohne dass sie inzwischen quantifiziert werden können. Im Weiteren wird auf die Notwendigkeit der Emissionsreduktion aus Einzelraumfeuerungsanlagen eingegangen. Die vorliegende Änderung des § 19 bringt keinerlei Veränderung dieser Emissionen (denn die Feuerungsanlagentechnik ist hiervon nicht berührt, bzw. sogar durch Erschwernisse beim Austausch älterer Bestandsanlagen negativ beeinflusst). Vielmehr gilt es, den Vollzug der 1. BImSchV zu realisieren und den Austausch der Altanlagen durch moderne, effiziente und emissionsarme Feuerstätten voranzutreiben bzw. konsequent durchzusetzen.